

**Auszug aus der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik
für den Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg
University of Applied Sciences)**

vom 11. Juli 2019

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum konsekutiven Masterstudium wird zugelassen, wer den Grad des „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik und/oder Informatik in einem mindestens siebensemestrigen Bachelorstudiengang (210 Kreditpunkte) erworben hat. Für Absolventen eines Informatikstudienganges ist durch den Auswahlausschuss (§ 3) zusätzlich die inhaltliche Orientierung des Erststudiums im Sinne einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs festzustellen. Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber der Auswahlausschuss. Dreieinhalbjährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und/oder der Elektrotechnik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sind.

(2) Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ in einem Studienfach aus dem Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik und/oder Informatik auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben und deren Bachelorstudiengang bisher kein Praxissemester enthielt, können zugelassen werden, falls sie eine berufliche Tätigkeit als Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ von mindestens 6 Monaten oder ein mit 30 Kreditpunkten kreditiertes Praxissemester nach Beendigung Ihres Bachelorstudiums nachweisen können. In allen anderen Fällen können die Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten im Rahmen des Masterstudiums im Fachbereich Technik der Fachhochschule Westküste oder am Department Informations- und Elektrotechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Die Auswahlkommission setzt fest, wie die fehlenden Kreditpunkte nachzuweisen sind. Der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungen darf zu keiner Verlängerung des Studiums um mehr als ein Semester führen.

(3) Zum konsekutiven Master-Studium wird zugelassen, wer den Grad Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich der Elektrotechnik und/oder Informationstechnik erworben hat.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Zusätzlich sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das

Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Nachweise zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) – (wie z.B. DSH-Prüfung, Test-DaF, Goethe Zertifikat C1) nachzuweisen.

(5) Für den Zugang zum Masterstudiengang Mikroelektronische Systeme haben die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Eignung beizubringen:

- a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden mindestens siebensemestrigen Studienabschluss in einem Studienfach aus dem Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik und/oder Informatik oder ein gleichwertiger Studienabschluss.
- b) Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse bei Bildungsausländerinnen oder – ausländern. Die ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse sind gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Nachweise zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) – (wie z.B. DSH-Prüfung, Test-DaF, Goethe Zertifikat C1) – nachzuweisen.
- c) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse.

(6) Abweichend von § 2 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 und Absatz 3 kann der Zugang zum Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen ausstehender einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten Kreditpunkte und die aktuelle Durchschnittsnote beizubringen. Die Zulassung zum Studium entfällt nachträglich, wenn der Abschluss nicht bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

(7) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber die Auswahlkommission (§ 4). Siebensemestrige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und/oder der Elektrotechnik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sind.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird von einer Auswahlkommission ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der besonderen Eignung festgestellt wird.

(2) Eine Entscheidung darf nur erfolgen, wenn alle Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen

vollständig vorliegen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Mikroelektronische Systeme der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
- b) die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende oder deren Stellvertretung.
- c) des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle.

Die Mitglieder werden von dem gemeinsamen Ausschuss Mikroelektronische Systeme bestimmt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

- a) das Vorliegen der Gleichwertigkeit (§2 Absatz 5),
- b) das Vorliegen von äquivalenten Sprachleistungen in Deutsch (§2 Absatz 4),
- c) im Fall von § 2 Absatz 2 über die nachzuholenden Kreditpunkte,

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2019/2020.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 11. Juli 2019